

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1989

Ausgegeben und versendet am 8. März 1989

10. Stück

14. Gesetz vom 24. November 1988, mit dem das Burgenländische Landwirtschaftliche Schulgesetz geändert wird (XV. Gp., RV 178, AB 195)
15. Gesetz vom 24. November 1988 über den Schutz des Feldgutes in offener Flur (Feldschutzgesetz) (XV. Gp., RV 174, AB 192)
16. Gesetz vom 24. November 1988 über die Mindestabstände zu fremden Grundstücken (XV. Gp., RV 175, AB 193)
17. Gesetz vom 24. November 1988 über die Aufforstung von Nichtwaldflächen (XV. Gp., RV 176, AB 194)
18. Gesetz vom 24. November 1988, mit dem der Baufonds Bundesstraßen-Vorfinanzierung aufgelöst wird (XV. Gp., RV 173, AB 196)
19. Gesetz vom 13. Dezember 1988, mit dem das Bgld. Pflichtschulorganisationsgesetz geändert wird (XV. Gp., RV 172, AB 208)
20. Gesetz vom 13. Dezember 1988 über die Einhebung einer Landesumlage (Landesumlagegesetz) (XV. Gp., RV 210, AB 221)
21. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Feber 1989 über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (Ergänzungszulagenverordnung 1989)

14. Gesetz vom 24. November 1988, mit dem das Burgenländische Landwirtschaftliche Schulgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Burgenländische Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl. Nr. 30/1985, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 4 ist als Abs. 5 anzufügen:

„(5) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die öffentlichen Berufs- und Fachschulen angeschlossen sind, dienen der praktischen und theoretischen Unterweisung von Schülern und der land- und forstwirtschaftlichen Versuchstätigkeit. Diese Betriebe sind, soweit es die Aufgabenstellung zuläßt, kostengünstig und gewinnorientiert zu führen.“

2. § 11 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) In den Lehrplänen können die Unterrichtsgegenstände bestimmt werden, in denen aus organisatorischen oder erzieherischen Gründen der Unterricht statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Anzahl der Schüler einer Schülergruppe soll 15 nicht überschreiten und 8 nicht unterschreiten. Sofern pädagogische, personelle, sicherheitstechnische, räumliche oder ausstattungsbedingte Umstände es erfordern, kann die Schulbehörde ein Überschreiten dieser Zahl oder ein Unterschreiten auf höchstens 6 zulassen.“

3. Dem § 11 Abs. 5 lit. d ist als lit. e anzufügen:

„e) unter Praxis jene lehrplanmäßigen Übungen, in einem Wirtschaftsbetrieb, die der nachhaltigen Sicherung der im praktischen Unterricht erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten dienen, die von allen Schülern zurückgelegt werden müssen und in denen die Leistungen des Schülers nicht beurteilt werden.“

4. § 13 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Zahl der Schüler in einer Klasse darf 30 nicht überschreiten. Wenn die Einhaltung dieser Schülerzahl aus nicht behebbaren personellen oder räumlichen Gründen undurchführbar ist, kann die Klassenschülerzahl mit Zustimmung der Schulbehörde auf 36 erhöht werden.“

5. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Unterrichtsteilung

Werden zwei Fachrichtungen innerhalb einer Klasse alternativ geführt, so ist die lehrplanmäßig erforderliche Teilung des Unterrichtes in den alternativ zu führenden Gegenständen in der 1. Schulstufe von einer Mindestteilnehmerzahl von 12 Schülern je Fachrichtung abhängig zu machen. Wird diese Zahl unterschritten, so ist für die Weiterführung die Zustimmung der Schulbehörde einzuholen. Hierbei darf eine Mindestteilnehmerzahl von 6 Schülern nicht unterschritten werden.“

6. Nach § 14 Abs. 2 ist als Abs. 3 einzufügen :

„(3) Abweichend von Abs. 2 kann die Schulbehörde für die ganzjährigen Fachschulen aus öffentlichem Interesse durch Verordnung den Anfang der Semesterferien um eine Woche verlegen.“

Die bisherigen Abs. 3 und 4 erhalten die Absatzbezeichnung 4 und 5.

7. § 15 Abs. 1 lit. b hat zu lauten :

„b) als Weihnachtsferien die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner, weiters der 23. Dezember, wenn er auf einen Montag fällt; überdies können der 23. Dezember sowie der 7. Jänner, wenn es für einzelne Schüler zweckmäßig ist, von der Schulbehörde durch Verordnung schulfrei erklärt werden.“

8. Dem § 15 Abs. 3 ist als Abs. 4 anzufügen :

„(4) Im Lehrplan kann vorgesehen werden, daß die Praxis auch in der schulfreien Zeit und in den Hauptferien zu leisten ist. Weiters kann vorgesehen werden, daß die Praxis auch außerhalb des elterlichen Betriebes als Fremdpraxis zu leisten ist, wenn hierfür geeignete Betriebe in ausreichender Zahl vorhanden sind. Die Landesregierung hat mit Verordnung festzulegen, unter welchen persönlichen und ausstattungsmäßigen Voraussetzungen ein Betrieb als geeignet anzusehen ist.“

9. § 19 Abs. 1 und 2 hat zu lauten :

„(1) Die Fachschule kann in folgenden Fachrichtungen geführt werden, wobei der Schwerpunkt des an den Schulen vermittelten Fachwissens der jeweiligen Fachrichtung zu entsprechen hat :

- a) Landwirtschaft
- b) in den Sondergebieten der Landwirtschaft :
 - aa) Ländliche Hauswirtschaft
 - bb) Gartenbau
 - cc) Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft
 - dd) Obstbau einschließlich Obstbaumpflege
 - ee) Molkerei- und Käsereiwirtschaft
 - ff) Fischereiwirtschaft
 - gg) Geflügelwirtschaft
 - hh) Bienenwirtschaft
- c) Landwirtschaft mit Weinbau und Gemüsebau
- d) Fortswirtschaft.

(2) Mit Zustimmung der Schulbehörde können die in Abs. 1 angeführten Fachrichtungen in den einzelnen Klassen nebeneinander (alternativ) geführt werden, wenn dies auf Grund der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Einzugsbereich einer Schule erforderlich ist und wenn die Schülerzahl für eine gesonderte Führung von Klassen je Fachrichtung nicht ausreicht.“

Die bisherigen Abs. 2 bis 5 erhalten die Absatzbezeichnung 3 bis 6.

10. § 20 Abs. 1 lit. I hat zu lauten :

„I) ergänzend zu lit. a bis k jene naturkundlichen, fachtheoretischen, praktisch-wirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände sowie jene Praxiszeiten, die zur Erfüllung der Bildungsaufgabe der Fachschule der betreffenden Fachrichtung erforderlich sind.“

11. § 21 Abs. 3 und 4 hat zu lauten :

„(3) Die Fachschuleignung ist gegeben, wenn die erfolgreiche Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen erwartet werden kann; sie wird durch Eignungsprüfung festgestellt. Die Eignung ist jedoch als gegeben anzunehmen, wenn der Aufnahmewerber in jener Schulstufe, an welche die Fachschule anschließt, einen günstigen Schulerfolg erzielt hat. Ein solcher liegt vor, wenn das Abschlußzeugnis der achten Schulstufe in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält, wobei jeweils die Noten aus Fremdsprachen, Geometrisches Zeichnen und Kurzschrift außer Betracht zu bleiben haben.

(4) Mit der Aufnahme in die Fachschule ist die internatsmäßige Unterbringung im Schülerheim verbunden. Die Schulbehörde kann ausnahmsweise externen Schulbesuch bewilligen, wenn das Schülerheim überfüllt ist oder dem aufzunehmenden Schüler der tägliche Schulweg zugemutet werden kann.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. 9. 1988 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dipl. Ing. Halbritter

Sipötz

15. Gesetz vom 24. November 1988 über den Schutz des Feldgutes in offener Flur (Feldschutzgesetz)

Der Landtag hat beschlossen :

I. Abschnitt

Feldgut und Feldschutz

§ 1

(1) Als Feldgut im Sinne dieses Gesetzes sind alle körperlichen Sachen zu verstehen, die in der Landwirtschaft hervorgebracht oder unmittelbar oder mittelbar verwendet werden und sich in offener Flur befinden.

(2) Zum Feldgut gehören daher insbesondere landwirtschaftlich genutzte Grundstücke selbst, wie Äcker, Wiesen, Weiden, Gärten, Weingärten, Obstgärten, Alleen; Ein-

richtungen zur Verarbeitung, Lagerung und Konservierung des Erntegutes; Bienenstöcke, Feld- und Gerätehütten; Zäune, Hecken; Fischteiche, Fischbehälter und Anlagen für künstliche Fischzucht; Feldwege, Stege; alle noch nicht eingebrachten Früchte und Saaten, Heu-, Stroh-, Rohr- und Fruchtschober; Weinstecken, Rebenbündel; die auf dem Felde zurückgelassenen landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte und Werkzeuge, das Zug- und Weidevieh und der Dünger.

§ 2

(1) Die unbefugte Beschädigung von Feldgut und die unbefugte Verletzung von Rechten am Feldgut sind als Feldfrevel verboten.

(2) Insbesondere ist Unbefugten verboten :

- a) das ständige Gehen und das Lagern, Reiten, Fahren und Abstellen von Fahrzeugen jeder Art in Gärten und Weingärten, auf bebauten oder zum Anbau vorbereiteten Äckern, auf Wiesen und Weiden zur Zeit des Graswuchses sowie auf allen anderen landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Privatwegen, sobald die beiden letztgenannten durch Einfriedung, Verbotstafeln oder sonstige Zeichen als abgesperrt gekennzeichnet sind;
- b) das Beseitigen von Einfriedungen sowie das mutwillige Öffnen der Sperrvorrichtungen an denselben und das Beseitigen oder Unkenntlichmachen der Verbotstafeln oder Warnungszeichen;
- c) das Einackern, Umgraben oder sonstige Beschädigen der Feldwege oder Fußsteige, das Verrücken oder Beseitigen der Grenzzeichen und das Abackern von fremdem Grund;
- d) das Abbrechen oder Abschneiden von Stämmen, Ästen, Zweigen, Blüten oder Früchten sowie das Beschädigen von Bäumen, Nutzungssträuchern und Baumpfählen;
- e) das Abschneiden oder Abreißen von Getreideähren, Weinreben, Schoten oder Pflanzen jeder Art von bebauten Äckern und das Abschneiden oder Abreißen des Grases auf Wiesen oder Feldrainen;
- f) das Aufsammeln von Laub und abgefallenen reifen oder unreifen Früchten, von Dünger oder sonstigen Stoffen in Gärten oder auf Äckern; Wiesen oder Weiden und das Graben von Früchten und Erde (Sand, Schotter, Steinen, Lehm und dergleichen) auf fremden Grundstücken;
- g) das Ablagern, Ausbringen oder Werfen von Steinen, Schutt und Abfallstoffen aller Art auf fremde Grundstücke oder Wege;
- h) der Gebrauch fremder Schuppen, Feldhütten oder auf dem Feld belassener Geräte oder Werkzeuge sowie das Verstecken, Verschleppen oder Beschädigen dieser Gegenstände;
- i) das Umwerfen oder Zerstreuen fremder Erd- und Düngerhaufen, Frucht- oder Streuhaufen, Heu-, Stroh- oder

Fruchtschober sowie das Beschädigen der am Feld befindlichen Vorrichtungen zum Trocknen des Futters;

- j) das Anmachen von Feuer auf fremdem Grund;
- k) das Verunreinigen oder Beschädigen fremder Fischbehälter und Anlagen für künstliche Fischzucht sowie der Feldbrunnen;
- l) die Spiel- oder Sportausübung in einer solchen Weise, daß dadurch Feldgut beschädigt werden kann;
- m) die Aneignung von Feldgut (wie Feld- und Baumfrüchten, Samen, Streu, Rasen, Erde, Torf, Sand, Schotter u. dgl.);
- n) das Verunreinigen oder Beschädigen fremder Bienenstöcke und Anlagen für die Bienenzucht.

(3) Jedermann ist ferner das Ablagern und Wegwerfen von Gegenständen, die vom Wind vertragen werden können (z.B. Plastiksäcke und Verpackungsmaterial) verboten.

§ 3

(1) Außerhalb geschlossener oder sonst eingefriedeter Plätze darf kein Vieh ohne Aufsicht freigelassen werden.

(2) Der Gemeinderat hat jedoch Gebiete, in denen der unbeaufsichtigte Weidegang nach altem Herkommen üblich ist, von den Bestimmungen des Abs. 1 dann auszunehmen, wenn nicht erhebliche Bedenken aus Gründen der Sicherheit von Personen und Sachen entgegenstehen.

(3) Auf Grundstücken, die nicht von allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehs verhindert wird, ist jede unbeaufsichtigte Weide, mit Ausnahme der Strick- und Pflöckweide, zur Nachtzeit verboten.

§ 4

Der Auftrieb des Viehs zur Weide und der Eintrieb von dieser darf nur bei Tageszeit stattfinden. Als Tageszeit ist die Zeit eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang anzusehen.

§ 5

Die Nachlese in fremden Gärten, Obstanlagen, Weingärten oder auf Äckern ist nur mit Einwilligung des Grundeigentümers oder sonst Nutzungsberechtigten gestattet.

§ 6

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben ihre landwirtschaftlichen Grundstücke in einem solchen Pflegezustand zu halten, daß eine wesentliche Beeinträchtigung der benachbarten Grundstücke durch Unkrautsamen hintangehalten wird. Wenn es der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte unterläßt, die erforderlichen Pflegemaßnahmen durchzuführen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde diese Pflegemaßnahmen vorzuschreiben.

II. Abschnitt

Feldschutzorgane

§ 7

(1) Zum Schutze des Feldgutes kann die Gemeinde Feldschutzorgane bestellen. Die Feldschutzorgane sind Organe der Gemeinde.

(2) Als Feldschutzorgane dürfen nur österreichische Staatsbürger bestellt werden, die das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und die erforderliche körperliche und geistige Eignung für die mit der Ausübung des Feldschutzes verbundenen Aufgaben sowie die hierfür erforderliche Verlässlichkeit besitzen.

(3) Von der Bestellung als Feldschutzorgan ist insbesondere ausgeschlossen, wer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen von einem inländischen Gericht zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde.

(4) Forst-, Jagd- oder Fischereiaufsichtsorgane können auch als Feldschutzorgane bestellt werden.

(5) Die Gemeinde hat Personen, die als Feldschutzorgane bestellt werden sollen, vor der Bestellung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes vertraut zu machen.

(6) Bestellte Feldschutzorgane sind vom Bürgermeister auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben.

(7) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über alle Feldschutzorgane einen Vormerk zu führen. Zum Zwecke der Evidenthaltung sind die Gemeinden verpflichtet, jede Bestellung und Angelobung von Feldschutzorganen und jede Veränderung im Stand der Feldschutzorgane unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(8) Wenn Umstände eintreten oder nachträglich bekannt werden, die einer Bestellung zum Feldschutzorgan entgegenstehen wären, hat die Gemeinde, falls der Amtsverlust nicht schon kraft eines Urteils eingetreten ist, die Bestellung unverzüglich zu widerrufen.

§ 8

(1) Nach der Angelobung ist den Feldschutzorganen von der Gemeinde ein amtlicher Ausweis auszustellen und das Feldschutzabzeichen auszufolgen.

(2) Die bestellten und angelobten Feldschutzorgane haben bei Ausübung ihres Dienstes den amtlichen Ausweis mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen sowie das Feldschutzabzeichen deutlich sichtbar zu tragen. Die Verpflichtung zur Tragung des Feldschutzabzeichens entfällt bei Feldschutzorganen, die auch als Forst-, Jagd- oder Fischereiaufsichtsorgan bestellt sind und das entsprechende Dienstabzeichen deutlich sichtbar tragen.

(3) Das Nähere über Form und Inhalt des amtlichen Ausweises und über die äußere Form des Feldschutz-

abzeichens ist durch Verordnung der Landesregierung zu bestimmen. Das Feldschutzabzeichen hat das Landeswappen und einen Hinweis auf die Eigenschaft des Trägers zu enthalten.

(4) Der amtliche Ausweis und das Feldschutzabzeichen sind von der Gemeinde einzuziehen, wenn die Bestellung zum Feldschutzorgan widerrufen wird oder die Funktion sonst endet.

§ 9

(1) Feldschutzorgane sind in Ausübung ihres Dienstes befugt,

- a) die zum Feldgut gehörigen Grundstücke und Anlagen (§ 1) zu betreten;
- b) Personen, die einer unbefugten Beschädigung von Feldgut oder einer unbefugten Verletzung von Rechten am Feldgut verdächtig erscheinen, zum Zwecke der Feststellung der Personalien anzuhalten und Anzeige zu erstatten;
- c) bei Gefahr im Verzuge Gegenstände, die im Zusammenhang mit einer unbefugten Beschädigung von Feldgut oder einer unbefugten Verletzung von Rechten am Feldgut für verfallen erklärt werden können, vorläufig in Beschlag zu nehmen; das Feldschutzorgan hat gegebenenfalls dem Betroffenen hierüber sofort eine Bescheinigung auszustellen; der Bürgermeister hat von der vorläufigen Beschlagnahme die zur Durchführung des Strafverfahrens zuständige Behörde ohne unnötigen Aufschub in Kenntnis zu setzen.

(2) Feldschutzorgane sind in Ausübung ihres Dienstes ferner befugt, Personen, die bei einer unbefugten Beschädigung von Feldgut oder einer unbefugten Verletzung von Rechten am Feldgut betreten werden, zum Zwecke ihrer Vorführung vor die zur Durchführung des Strafverfahrens zuständige Behörde festzunehmen, wenn

- a) der Betretene dem Feldschutzorgan unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist oder
- b) begründeter Verdacht besteht, daß er sich der Strafverfolgung zu entziehen suchen werde oder
- c) der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharrt oder sie zu wiederholen sucht.

§ 10

Die Feldschutzorgane sind unbeschadet ihrer Aufgabe gemäß § 7 Abs 1 und ihrer Befugnisse gemäß § 9 verpflichtet, bei Ausübung ihres Dienstes wahrgenommene Mißstände, die offensichtlich Maßnahmen im Rahmen des Umweltschutzes erfordern, ohne unnötigen Aufschub dem Bürgermeister anzuzeigen.

III. Abschnitt

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 11

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

IV. Abschnitt

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 12

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 2 – 6 zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu S 15.000,– zu bestrafen.

(2) Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, oder der Erlös daraus sowie Werkzeuge, die der Beschuldigte bei Begehung der Verwaltungsübertretung bei sich hatte und die gewöhnlich zur Gewinnung von Feldfrüchten verwendet werden, können für verfallen erklärt werden.

§ 13

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 23. Juni 1933, LGBl. Nr. 65, betreffend den Schutz des Feldgutes und den landwirtschaftlichen Betrieb, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 6/1955, LGBl. Nr. 10/1962, LGBl. Nr. 23/1965 und der Kundmachung LGBl. Nr. 15/1987, außer Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dipl. Ing. Halbritter

Sipötz

16. Gesetz vom 24. November 1988 über die Mindestabstände zu fremden Grundstücken

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) Werden auf einem Grundstück Bäume, Sträucher oder ähnliche Gewächse gepflanzt, so sind von der Grenze zum Nachbargrundstück, wenn dieses seiner Beschaffenheit oder der Art seiner tatsächlichen Verwendung nach der landwirtschaftlichen Nutzung gewidmet ist, folgende Mindestabstände einzuhalten:

- | | |
|--|-------|
| 1. Nüsse auf allen Unterlagen | 5 m |
| 2. Kirschen auf allen Unterlagen, Äpfel auf stark wachsenden Unterlagen | 4 m |
| 3. Weichseln, Pfirsiche, Zwetschken und Pflaumen auf allen Unterlagen, Äpfel auf mittelstark wachsenden Unterlagen | 2 m |
| 4. Marillen auf allen Unterlagen, Birnen auf Sämling | 3 m |
| 5. Äpfel auf schwach wachsenden Unterlagen, Birnen auf Quitten | 1,5 m |
| 6. Spaliere und Spindeln aller Obstsorten | 1 m |
| 7. Sonstige Bäume, Sträucher und ähnliche Gewächse mit einer normalen Wuchshöhe | |
| a) bis 2 m | 1 m |
| b) bis 3 m | 1,5 m |
| c) bis 5 m | 2,5 m |
| d) über 5 m | 3 m |

(2) Die im Abs. 1 genannten Abstände sind in Grünflächen (§ 16 Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969) auch zu den Grundstücksgrenzen von Fahrwegen einzuhalten. Bei Spalieren und Spindeln hat jedoch der Mindestabstand zur Grenze von Fahrwegen 1,5 m zu betragen.

§ 2

(1) Weinstöcke dürfen nicht näher als 1 m zur Nachbargrenze eines Grundstückes gesetzt werden. Wird jedoch eine Weingartenkultur derart ausgepflanzt, daß der durchschnittliche Reihenabstand mehr als 2 m beträgt, so ist zwischen der Randreihe und der Nachbargrenze mindestens ein Abstand in der Größe der halben durchschnittlichen Reihenentfernung zu belassen. Der gleiche Grenzabstand ist auch bei der Umwandlung schon bestehender Weingartenkulturen und beim Nachpflanzen einzelner Weinstöcke einzuhalten.

(2) Als Umwandlung ist jede Änderung des Reihenabstandes oder der bestehenden Erziehungsart einer Weingartenkultur anzusehen.

(3) Die im Abs. 1 genannten Abstände sind auch zur Grenze von Fahrwegen einzuhalten.

§ 3

(1) Die in den §§ 1 und 2 Abs. 1 festgelegten Mindestpflanzabstände müssen nicht eingehalten werden, wenn das Nachbargrundstück im Eigentum derselben Person oder seines Ehegatten steht.

(2) Ein geringerer als der in §§ 1 und 2 Abs. 1 festgelegte Mindestpflanzabstand ist auf Antrag des Eigentümers des zu bepfanzenden Grundstückes zu bewilligen, wenn aufgrund der örtlichen Lage eine Beeinträchtigung des Nachbargrundstückes nicht zu erwarten ist und die schriftliche Zustimmung des Eigentümers des Nachbargrundstückes vorliegt.

§ 4

Der Abstand ist bei Bäumen von der Mitte des Baumstammes, bei Sträuchern und Hecken von den nächst der Grenze befindlichen aus dem Boden nach oben wachsenden Trieben und bei Weinstöcken von der Mitte des Stokkes zu messen.

§ 5

(1) Umzäunungen von Grundstücken in Grünflächen (§ 16 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969) dürfen unbeschadet anderweitig erforderlicher Bewilligungen nur in einer Entfernung von mindestens 50 cm vom Nachbargrundstück errichtet werden, wenn das Nachbargrundstück der landwirtschaftlichen Nutzung gewidmet ist. § 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Umzäunungen nach Abs. 1 entlang von Fahrwegen dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 3 m von der Fahrwegmitte errichtet werden.

§ 6

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht für Auspflanzungen oder Umwandlungen gemäß §§ 1 und 2

1. zum Schutze von Abhängen, Böschungen oder Verkehrsanlagen,
2. längs von Flächen, die dem Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, unterliegen.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten ferner nicht für Grenzbäume.

§ 7

Wer

- a) in geringerer als der zulässigen Entfernung von der Grenze eines Grundstückes Bäume, Sträucher oder Weinstöcke pflanzt,
- b) bei Umwandlung einer Weingartenkultur oder bei Nachpflanzungen den vorgeschriebenen Abstand zur Nachbargrenze nicht einhält,
- c) Umzäunungen von Grundstücken entgegen § 5 in geringerer als der vorgeschriebenen Entfernung errichtet, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu S 15.000,- zu bestrafen.

§ 8

(1) Unabhängig von einer Bestrafung nach § 7 hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Eigentümer der Grundfläche, auf der eine Auspflanzung, die Umwandlung einer bestehenden Weingartenkultur, eine Nachpflanzung oder eine Umzäunung entgegen §§ 1, 2 und 5 vorgenommen wurde oder dem Nutzungsberechtigten einer solchen Grundfläche, soweit er zu einer solchen Maßnahme privatrechtlich befugt war, unter Festsetzung einer angemessenen Frist aufzutragen, den geschaffenen Zustand soweit zu ändern, daß er den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht.

(2) Ein Auftrag gemäß Abs. 1 ist nicht mehr zu erteilen, wenn die Behörde nicht innerhalb eines Jahres ab Beendigung der Auspflanzung, der Umwandlung der bestehen-

den Weingartenkultur, der Nachpflanzung oder der Errichtung einer Umzäunung hievon Kenntnis erhalten hat.

§ 9

Die §§ 2, 3 und 8 sind auch auf solche Weingartenkulturen anzuwenden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgepflanzt oder umgewandelt wurden.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dipl. Ing. Halbritter

Sipötz

17. Gesetz vom 24. November 1988 über die Aufforstung von Nichtwaldflächen

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) Grundstücke, die nach ihrer Beschaffenheit oder der Art ihrer tatsächlichen Verwendung der landwirtschaftlichen Nutzung gewidmet sind, und Grundstücke, die an solche Grundstücke angrenzen, dürfen nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde aufgeforstet oder zur Anlage von Forstgärten, Forstsaamenplantagen oder Christbaumkulturen verwendet werden. Ebenso bedarf die Duldung des natürlichen Anfluges (Naturverjüngung) auf diesen Flächen einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen nicht Maßnahmen der Wiederbewaldung und die Errichtung von Windschutzanlagen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten ferner nicht für Grundstücke, die den forstrechtlichen Vorschriften unterliegen. Im Zweifelsfall hat die Bezirksverwaltungsbehörde vor ihrer Entscheidung die forstbehördliche Feststellung zu veranlassen, ob diese Voraussetzung gegeben ist (§ 5 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440).

§ 2

(1) Wenn durch die beabsichtigte Maßnahme für ein angrenzendes landwirtschaftlich genutztes Grundstück Bewirtschaftungsnachteile, insbesondere infolge Durchwurzelung oder Beschattung zu erwarten sind, ist die Bewilligung mit der Auflage zu erteilen, einen 5 m breiten Streifen entlang der Grenze von der Holzvegetation freizuhalten. Dieser Abstand kann von der Bezirksverwaltungsbehörde je nach der Reichweite der zu erwartenden Einwirkungen der Holzvegetation auf das Nachbargrundstück durch Beschattung oder Durchwurzelung bis 3 m herabgesetzt oder bis 7 m erhöht werden.

(2) Die Bewilligung ist jedoch zu versagen, wenn durch die Kulturumwandlung auch bei Freihaltung eines Streifens von der Holzvegetation (Abs. 1) für das Nachbargrundstück ein Schaden zu erwarten ist.

§ 3

Die Grundeigentümer der anzupflanzenden Grundstücke, die Nutzungsberechtigten dieser Grundstücke, soweit sie zu einer solchen Maßnahme privatrechtlich befugt sind und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke haben im Verfahren nach diesem Gesetz Parteistellung.

§ 4

Wer

- a) eine Kulturumwandlung im Sinne des § 1 Abs. 1 ohne Bewilligung vornimmt;
- b) die erteilten Auflagen im Sinne des § 2 Abs. 1 nicht erfüllt;
- c) einem Auftrag gemäß § 5 Abs. 1 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt

ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis S 30.000, – zu bestrafen.

§ 5

(1) Unabhängig von einer Bestrafung nach § 4 ist dem Eigentümer einer Grundfläche, auf der ohne Bewilligung eine Kulturumwandlung (§ 1 Abs. 1) vorgenommen wurde oder dem Nutzungsberechtigten über diese Fläche, soweit er zu einer solchen Maßnahme privatrechtlich befugt ist, unter Setzung einer angemessenen Frist aufzutragen, die Kulturumwandlung rückgängig zu machen.

(2) Ein Auftrag gemäß Abs. 1 kann nicht mehr erteilt werden, wenn seit der Kulturumwandlung fünf Jahre vergangen sind.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dipl. Ing. Halbritter

Sipötz

18. Gesetz vom 24. November 1988, mit dem der Baufonds Bundesstraßen-Vorfinanzierung aufgelöst wird

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Der Baufonds Bundesstraßen-Vorfinanzierung wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst. Vorhandene Fondsmittel sind zweckgebunden für den Landesstraßenbau zu verwenden.

§ 2

Das Gesetz vom 2. März 1971, LGBl. Nr. 18, betreffend die Errichtung eines Fonds zur Vorfinanzierung des Baues

einer Bundesstraße im Abschnitt Mörbisch – Illmitz in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 22/1976 und LGBl. Nr. 23/1979, tritt außer Kraft.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1988 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dipl. Ing. Halbritter

Sipötz

19. Gesetz vom 13. Dezember 1988, mit dem das Burgenländische Pflichtschulorganisationsgesetz geändert wird

Der Landtag hat in Ausführung der Grundsätze des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77 i.d.F. des Bundesgesetzes vom 25. Feber 1988, BGBl. Nr. 144, beschlossen:

Artikel I

Das Bgl. Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBl. Nr. 42/1969, i.d.F. der Gesetze LGBl. Nr. 31/1973, LGBl. Nr. 18/1977, LGBl. Nr. 56/1979, LGBl. Nr. 31/1981, LGBl. Nr. 23/1983, LGBl. Nr. 13/1984, LGBl. Nr. 38/1986, LGBl. Nr. 31/1987 und LGBl. Nr. 48/1988 sowie der Kundmachungen LGBl. Nr. 8/1972 und LGBl. Nr. 63/1973, wird wie folgt geändert:

1. In § 44 Abs. 1 lautet der letzte Satz:

„Das zweite Semester beginnt an dem den jeweiligen Semesterferien folgenden Montag und endet mit Beginn der Hauptferien.“

2. Im § 44 erhalten die Absätze 2 bis 8 die Bezifferungen „(3)“ bis „(9)“, während folgender Abs. 2 eingefügt wird:

„(2) Abweichend von Abs. 1 vorletzter Satz kann die Landesregierung aus öffentlichem Interesse durch Verordnung den Anfang der Semesterferien um eine Woche verlegen. Verordnungen zur Verlegung der Semesterferien sind spätestens vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht.“

3. In § 44 Abs. 4 lautet die lit. b):

„b) die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); der 23. Dezember, sofern er auf einen Montag fällt; überdies können der 23. Dezember sowie der 7. Jänner, wenn es für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- oder Anreise der Schüler zweckmäßig ist, von der Landesregierung durch Verordnung schulfrei erklärt werden;“

4. § 44 Abs. 5 lautet:

„Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens können in jedem Unterrichtsjahr der Schulleiter einen Tag, die Bezirksverwaltungsbehörde einen weiteren Tag und die Landesregierung den den Semesterferien unmittelbar vorangehenden Samstag und in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage durch Verordnung schulfrei erklären.“

5. In § 47 Abs. 1 lautet der letzte Satz:
„Das zweite Semester beginnt an dem den jeweiligen Semesterferien folgenden Montag und endet mit Beginn der Hauptferien.“
6. Im § 47 erhalten die Abs. 2 bis 7 die Bezifferungen „(3)“ bis „(8)“, während folgender Abs. 2 eingefügt wird:
„(2) Abweichend von Abs. 1 vorletzter Satz kann die Landesregierung aus öffentlichem Interesse durch Verordnung den Anfang der Semesterferien um eine Woche verlegen. Verordnungen zur Verlegung der Semesterferien sind spätestens vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht.“
7. In § 47 Abs. 4 lautet die lit. b:
„b) die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); der 23. Dezember, sofern er auf einen Montag fällt; überdies können der 23. Dezember sowie der 7. Jänner, wenn es für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- und Anreise der Schüler zweckmäßig ist, von der Landesregierung durch Verordnung schulfrei erklärt werden;“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:
Dipl. Ing. Halbritter **Sipötz**

20. Gesetz vom 13. Dezember 1988 über die Einhebung einer Landesumlage (Landesumlagegesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Von den Gemeinden (einschließlich der Städte mit eigenem Statut) des Landes Burgenland ist an das Land eine Umlage (Landesumlage) zu entrichten.

§ 2

Die Höhe der Landesumlage wird für die Jahre 1989 bis 1992 mit 8,3 v.H. der ungekürzten rechnermäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben festgesetzt.

§ 3

(1) Die Landesumlage wird auf die Gemeinden im Verhältnis ihrer Finanzkraft aufgeteilt.

(2) Die Finanzkraft wird nach § 10 Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1989 ermittelt.

(3) Eine rechnermäßig unter Null sinkende Finanzkraft ist gleich Null zu setzen.

§ 4

(1) Die Landesumlage ist in monatlichen Teilbeträgen von den den Gemeinden gebührenden monatlichen Vor-

schüssen auf die ihnen zustehenden Ertragsanteile (§ 2) einzubehalten.

(2) Die endgültige Abrechnung der Landesumlage erfolgt anlässlich der Abrechnung der Ertragsanteile der Gemeinden auf Grund des Rechnungsabschlusses des Bundes.

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1989 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verliert das Gesetz vom 7. Dezember 1984, LGBl. Nr. 15/1985, über die Einhebung der Landesumlage (Landesumlagegesetz) seine Wirksamkeit.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:
Dipl. Ing. Halbritter **Sipötz**

21. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Feber 1989 über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (Ergänzungszulagenverordnung 1989)

Auf Grund des § 2 des Landesbeamtengesetzes 1985, LGBl. Nr. 48, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 2/1987, 15/1988 und 53/1988, und der §§ 25 Abs. 5 und 38 Abs. 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980, in Verbindung mit § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, wird verordnet:

§ 1

Der Mindestsatz im Sinne des § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, beträgt

1. für den Beamten 5 134 S und erhöht sich für den Ehegatten, der bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 2 220 S und für jedes Kind, das bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist um 548 S;
2. für den überlebenden Ehegatten 5 134 S und erhöht sich für jedes Kind, für das dem überlebenden Ehegatten eine Haushaltszulage gebührt, um 548 S;
3. für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 1 904 S und nach diesem Zeitpunkt 3 382 S;
4. für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 2 860 S und nach diesem Zeitpunkt 5 099 S;
5. für einen früheren Ehegatten 5 134 S.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Sipötz